

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 11 (1935-1936)
Heft: 12

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

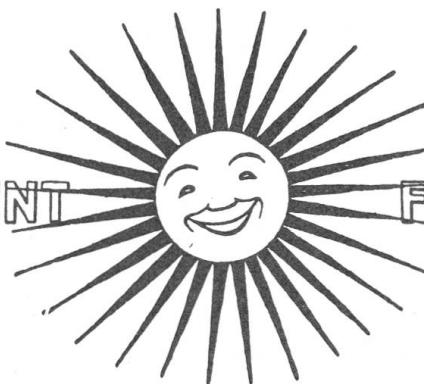
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SONNE SCHEINT FÜR ALLE LEUT



*Die Seite
der Herausgeber*

ES ist um den Fall Eisenegger vorläufig still geworden. Dass ein Vertreter einer « Erneuerungsbewegung » landesverräterische Beziehungen anknüpft, hat die einen mehr, uns weniger überrascht. Dass ein Regierungsrat durch Indiskretion den erfolgreichen Abschluss der Nachforschungen verunmöglichte, erstaunte vielerorts wenig, uns sehr. Allem Anschein nach erlauben unsere Gesetze weder versuchten Landesverrat noch einen indiskreten Magistraten zur Rechenschaft zu ziehen.

ES wurde viel über diese Affäre geschrieben, aber ihre bedauerlichste Seite, wie uns scheint, übergangen: die Tatsache nämlich, dass ein hoher Beamter einem wichtigen Organ unserer obersten Landesbehörde zutraut, ein Dokument, wie es der Brief des Führers der Nationalen Front der welschen Schweiz darstellt, der Öffentlichkeit aus andern als aus sachlichen Gründen vorzuenthalten. Wir zweifeln nicht daran, dass die Indiskretion « in gutem Glauben » begangen wurde. Das macht die Sache nicht besser, sondern bedenklicher.

WIR sind durchaus der Meinung, dass Kritik jedem amtlichen Organ und jedem Träger öffentlicher Befugnisse gegenüber erlaubt ist. Es ist nicht nur möglich, sondern von vornherein sicher, dass überall, wo Menschen wirken, Fehler gemacht werden. Die öffentliche Kritik ist

ein unentbehrliches Instrument der Demokratie. Aber es geht auf keinen Fall, ein Organ unserer höchsten Behörde zu verdächtigen, in einer Angelegenheit, welche die wichtigsten Landesinteressen berührt, bewusst anders gehandelt zu haben, als wie es ihm seine Pflicht vorschreibt. Die Unterstellung, dass die Bundesanwaltschaft Dokumente aus irgendwelchen parteipolitischen Beweggründen unterschlagen könnte, ohne den Schatten eines Beweises in die Öffentlichkeit zu tragen, ist ungeheuerlich.

ES gibt nichts, das der Schweiz schädlicher werden könnte als die Erschütterung des gegenseitigen Vertrauens darauf, dass, so verschieden die politischen Standpunkte der einzelnen Bürger auch sein mögen, alle im Willen zur Verteidigung der vitalen Landesinteressen doch eingehen und sich aufeinander verlassen können. Wer in gutem oder schlechtem Glauben — darauf kommt es gar nicht an — dieses Vertrauen gefährdet, hilft mit, das Fundament des Staates zu untergraben.

DIE unbefugte Publikation des Dokumentes Eisenegger und deren Rechtfertigung war ein Schreckschuss, um die Öffentlichkeit zu alarmieren. Nicht der erste. Der Alarm war falsch. Nicht zum erstenmal. Es ist gefährlich, falschen Alarm zu schlagen, um so gefährlicher, je öfter es geschieht. Es ruft die Gefahr herbei, die doch beschworen werden soll.